

**Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Niederhambach
vom 21.04.2015**

Der Ortsgemeinderat von Niederhambach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der Sitzung am **21.04.2015** folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

1. Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 30.12.2009 außer Kraft.

Ausgefertigt:

55767 Niederhambach,.....

Ortsgemeinde Niederhambach

D.S.

Peter Schwarzbach
Ortsbürgermeister

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Niederhambach
vom 21.04.2015**

I. Grabstätten:

1. Überlassung einer Reihengrabstätte nach § 14 an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

300,00 €

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte nach § 15 an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

200,00 €

3. Überlassung einer Urnenwaldgrabstätte nach § 15a an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

1000,00 €

4. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in eine bereits durch Erdbestattung belegte Grabstätte nach § 14a an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

200,00 €

II. Ausheben und Schließen der Gräber:

Für die Grabherstellung werden den Angehörigen die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen:

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Benutzung der Leichenhalle:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Für die Aufbahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen | 100,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 20,00 € |
| 2. Kosten für eine erforderliche Reinigung und Desinfektion der Leichenhalle tragen die Gebührenschuldner. | |